

## Verlust einer KG bleibt nach Eigentümerwechsel verrechenbar

**Steuerrecht.** Nicht abzugsfähige Verluste eines Kommanditisten auf Ebene der Personengesellschaft dringen nicht zu diesem durch und unterliegen somit auch keiner körperschaftsteuerlichen Abzugsbeschränkung.

FG Köln, Urteil vom 28. Oktober 2021  
Az. 1 K 2563/17 (nicht rechtskräftig)

Steuerberater  
Dr. Henrik Sundheimer  
von Dornbach



Quelle: Dornbach

### DER FALL

Eine GmbH, die Enkelgesellschaft einer AG ist, ist als Kommanditistin an einer im Immobilieninvestmentbereich tätigen Kommanditgesellschaft beteiligt, die hohe Verluste erzielt. Diese Verluste werden der GmbH als Mitunternehmerin anteilig zugerechnet und sind damit nicht abziehbar, sondern nur nach § 15a Abs. 4 EStG verrechenbar. Das bedeutet, dass die Verluste die Gewinne aus der Kommandit-

beteiligung, die der GmbH zurechenbar sind, in späteren Wirtschaftsjahren mindern. Im Jahr 2014 kommt es bei der AG zu einem vollständigen Anteilseignerwechsel. Das Finanzamt ist der Ansicht, dass mit diesem Wechsel des Eigentümers auch die verrechenbaren Verluste der GmbH aus der Kommanditbeteiligung an der Personengesellschaft untergegangen sind.

### DIE FOLGEN

Das Finanzgericht Köln erteilt der Auffassung der Finanzverwaltung eine klare Absage. Es führt zur Begründung an: Verluste einer Personengesellschaft können bei Vorliegen eines negativen Kapitalkontos des Kommanditisten überhaupt nicht zur Körperschaft durchdringen. Daher kann die GmbH die Verluste als Kommanditistin auf Ebene der Personen-

gesellschaft weiterhin mit den ihr zuzurechnenden Gewinnen aus der Kommanditbeteiligung in späteren Wirtschaftsjahren verrechnen. Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Sie wurde auch eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. IV R 27/21).

### WAS IST ZU TUN?

Gerade bei Projektentwicklungsgesellschaften in Form von KGs sind verrechenbare Verluste nach § 15a EStG zumindest in der Anfangsphase eines Projekts durchaus üblich. Für sie hat die Entscheidung des FG Köln daher eine hohe praktische Relevanz. Würde man der Auffassung der Finanzverwaltung folgen, so führte ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseignerwechsel von mehr als 50% auch bei der Personengesellschaft zu einem Wegfall des dem jeweiligen Kommanditisten zuzurechnenden verrechenbaren Verlustes. Das Ergebnis wäre eine überschießende und damit systemwidrige

Besteuerung, weil dieser Verlust beispielsweise bei einem Verkauf des Mitunternehmeranteils nicht mehr zur Verrechnung zur Verfügung stünde. Da die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, ist Gesellschaften mit Beteiligung an Immobilien- oder Projektentwicklungsgesellschaften in der Rechtsform der KG zu raten, die entsprechenden Steuerbescheide mit Blick auf die Entscheidung des FG Köln offen zu halten, sofern ein mehr als 50%iger Anteilseignerwechsel erfolgt ist. (redigiert von Anja Hall)